

24. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 21.04.2022 folgende 24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel werden die Gebührentarif 4 für den Friedhof wie folgt neu gefasst:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

1.1. Reihengrab:

- | | |
|--|-----------|
| 1.1.4 Urnenreihengrab in Rasenlage für anonyme Bestattungen
Einmalige Pauschale ohne weitere Gebühren | 550,- € |
| 1.1.5 Erwerb Reihengrab in Rasenlage
Einmalige Pauschale, ohne weitere Gebühr | 1.970,- € |

1.2. Wahlgrab:

- | | |
|---|---------|
| 1.2.3 Urnenwahlgrab in Rasenlage
Grabplatten werden vom Nutzungsberechtigten ebenerdig in den Rasen eingelassen. Es darf grundsätzlich kein Grabschmuck auf die Grabstätten abgelegt werden. Einmalige Pauschale ohne weitere Gebühren | 550,- € |
|---|---------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Scheeßel, den 21.04.2022

L.S.

Die Bürgermeisterin

Jungemann